

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 29/07 B

L 2 RA 924/04 (Thüringer LSG)
S 15 RA 2268/01 (SG Gotha)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 30. November
2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.11.2006 hat das Thüringer Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit verneint. Ebenso wenig war der Kläger mit seinem hilfsweise gestellten Antrag auf Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht Gotha (SG) erfolgreich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) nach §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch alter Fassung (SGB VI aF) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Niesel in Kasse-*



ler Kommentar, Ablegeordner, Anm zu §§ 43, 44 SGB VI aF). Ein weiterer Klärungsbedarf ist auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar.

- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Wie den Ausführungen des Klägers zu entnehmen ist, möchte er in erster Linie eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG rügen. Es kann letztlich dahinstehen, ob die Forderung des Klägers auf weitere Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Einholung von Sachverständigengutachten als Stellung ordnungsgemäßer Beweisanträge anzusehen ist, wie auch offenbleiben kann, ob der Kläger diese Anträge bis zuletzt aufrechterhalten hat (vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Selbst wenn man zu Gunsten des im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Klägers von bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanträgen ausgehen wollte, so ist nicht ersichtlich, dass das LSG diese Anträge verfahrensfehlerhaft übergangen hätte bzw sich zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen.
- 10 Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (vgl zB BSGE 1, 91), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen jeweils mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (BSG SozR 1500 § 103 Nr 24) oder Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658).
- 11 Vorliegend sind Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger Mängel in den vom LSG eingeholten Gutachten, auf die das Berufungsurteil gestützt ist, nicht erkennbar. Es bestehen insbesondere weder Zweifel an der Sachkunde der hinzugezogenen Sachverständigen noch lassen die als Entscheidungsgrundlage dienenden Gutachten Widersprüche erkennen. Vielmehr sind die Gutachter Prof. Dr. N. , Dr. R. , Dr. J. , Dr. E. und Prof. Dr. S. , die den Kläger auf



internistischem, psychiatrischem, orthopädischem und psychosomatisch-psychotherapeutischem Gebiet untersucht haben, übereinstimmend davon ausgegangen, dass dieser über ein vollschichtiges Leistungsvermögen verfügt. Den dagegen vom Kläger erhobenen Einwänden fehlt die objektive Grundlage.

- 12 Das LSG hat es auch nicht verfahrensfehlerhaft unterlassen, ein neurologisches Zusatzgutachten einzuholen. Zwar hat der Sachverständige Prof. Dr. S. dieses für erforderlich erachtet. Zur Begründung hat er angegeben, dass der Kläger eine Untersuchung wünsche, bei der man versuchen sollte, die allgemeine Schwäche in der Muskulatur zu untersuchen; für die Abklärung dieser Beschwerden komme in erster Linie eine neurologische Untersuchung in Betracht. Das Berufungsgericht musste sich jedoch nicht gedrängt fühlen, dieser Anregung nachzugehen. Zu Recht hat das LSG darauf hingewiesen, dass der Wunsch des Klägers auf weitere Untersuchung die Einholung eines weiteren Gutachtens aus medizinischen Gründen nicht notwendig macht. Abgesehen davon konnte das Berufungsgericht den Sachverhalt in neurologischer Hinsicht als geklärt ansehen, da der Kläger im Mai 2004 neurologisch untersucht worden ist, ohne dass sich ein Befund ergeben hätte, und auch später eingeholte Befundberichte keine Anhaltspunkte für neurologische Defizite ergeben haben.
- 13 Ebenso wenig liegt eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG vor. Nach dieser Vorschrift sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Diesen Voraussetzungen genügt die angefochtene Entscheidung. Das LSG hat die Berufung aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen und insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen. Diese Verfahrensweise ist nicht zu beanstanden; sie wird von § 153 Abs 2 SGG vielmehr ausdrücklich erlaubt. Des Weiteren hat sich das Berufungsgericht mit dem im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten Prof. Dr. S. auseinandergesetzt und festgestellt, dass dieses keine andere Beurteilung des klägerischen Begehrens zulasse. Ferner hat das LSG dargelegt, dass keine weitere medizinische Sachaufklärung geboten sei, da sich aus den beigezogenen ärztlichen Befundberichten keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit weiterer medizinischer Ermittlungen ergebe. Damit hat das LSG entgegen der Auffassung des Klägers auch begründet, warum seinen Anträgen auf weitere Beweiserhebung nicht nachzugehen sei. Ein detailliertes Eingehen auf den gesamten Beteiligtenvortrag in all seinen Einzelheiten verlangt § 128 Abs 1 Satz 2 SGG nicht.
- 14 Ferner ist keine Verletzung des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG erkennbar. Nach dieser Vorschrift steht es im Ermessen des Gerichts, die Sache an das SG zurückzuverweisen oder selbst zu entscheiden, wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet, wie es das LSG hier festgestellt hat. Dabei kann das BSG die Ermessensausübung nur auf einen Ermessens Fehlgebrauch überprüfen (vgl. Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 159 RdNr 5). Ein solcher ist hier nicht zu erkennen. Das LSG hat vielmehr die Interessen der Beteiligten an einer zügigen Sachentscheidung gegen den Verlust einer



Instanz abgewogen. Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass Vizepräsident Dr. S. als Vorsitzender des erkennenden Berufungssenats unter dem Urteil vermerkt hat, dass Richterin am LSG B. wegen Urlaubs an der Unterschrift verhindert ist. § 153 Abs 3 Satz 2 SGG sieht diese Verfahrensweise ausdrücklich vor.

- 15 Sonstige Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Dabei kann die vom Kläger vorgelegte Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht berücksichtigt werden, denn mangels diesbezüglicher Hinweise im Protokoll muss angenommen werden, dass der Kläger ohne Einverständnis des Gerichts und der anderen Beteiligten gehandelt und somit gegen § 210 Strafgesetzbuch verstoßen hat.
- 16 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

